

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. Juli 1856.

Der Senat sieht sich veranlaßt, einige Deputationsberichte, welche ihm eingereicht sind, der Bürgerschaft zur Kunde zu bringen. Sie betreffen:

1. Verbesserung des Landschulwesens.
2. Die Gehalte der Lehrer an der Hauptschule.
3. Bauliche Einrichtungen in der Bürgerschule.

Der erste dieser Berichte ist von der dazu niedergesetzten Deputation eingereicht, wogegen die anderen beiden von der Schuldeputation erstattet sind.

Indem er diese Gegenstände der Bürgerschaft zur Prüfung empfiehlt, sieht er ihrer Erklärung über die verschiedenen Anträge entgegen.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 1. Juli 1856.

Deputationsbericht, die Verbesserung des Landschulwesens betreffend.

In Gemäßheit der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 30. Juni und 12. Juli 1854 erhielt die berichtende Deputation den Auftrag, das was nothwendig sei, um unser Landschulwesen sowie das Schulwesen der Städte Bremerhaven und Vegesack in gehörigem Stande zu erhalten und gerechten Anforderungen gemäß zu verbessern, nach den vom Senate bereits angedeuteten und noch näher in allen Einzelheiten darzulegenden Verhältnissen in weitere Erwägung zu ziehen und sodann über das vorhandene Bedürfnis und das Maß des vom Staate zu leistenden Zuschusses ihre Ansichten vorzutragen.

Die Deputation hat daher die ganze Angelegenheit einer umfassenden Berathung unterzogen und erlaubt sich auf Grund derselben den nachstehenden Bericht abzustatten, in welchem sie sich indeß auf das Landgebiet und Vegesack hat beschränken müssen, weil die weitere Organisation des Schulwesens zu Bremerhaven nach den ihr gewordenen Mittheilungen zur Zeit noch nicht soweit fortgeschritten ist, um die Größe der dafür erforderlichen Beihülfe beurtheilen zu können.

Die Deputation wird zunächst die Frage zu beantworten suchen, ob für die Schulen im Landgebiet und in der Stadt Vegesack das Bedürfnis eines Zuschusses aus der Staatscasse vorliegt, und sodann, wenn dies Bedürfnis anerkannt werden muß, das Maß des Zuschusses und die Art und Weise, wie derselbe zu leisten sein dürfte, weiter erörtern.

Hinsichtlich des ersten Punctes ist der Deputation, nachdem sie sich mit den Verhältnissen der verschiedenen Schulen in allen Einzelheiten bekannt gemacht hatte, zuvörderst

darüber nicht der mindeste Zweifel geblieben, daß allenthalben, theils zur Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer und Schülferlehrer, theils zur Verbesserung der bestehenden Einrichtungen, größere Geldmittel als die bisher verwandten, erforderlich sind, wenn in Betreff der Lehrergehälter und der Schülerzahl in den einzelnen Klassen auch nur den billigsten Anforderungen genügt werden soll. Sie kann in dieser Hinsicht nur das wiederholen, was der Senat bereits in seiner Mittheilung vom 30. Juni ausgesprochen hat, und wendet sich daher sofort zum zweiten Theil der Frage, ob die Staatscasse wegen dieses Zuschusses Anspruch zu nehmen sei. Die nächste Pflicht zur Unterhaltung der fraglichen Schulen und daher vielleicht auch zur Leistung des fraglichen Zuschusses dürfte zwar den kirchlichen Gemeinden, und in den Dörfern welche bei städtischen Kirchen eingepfarrt sind, den Dorf- und Bauerschaften obliegen, in deren Mitte sich diese Schulen befinden. Allein diesen Communitäten ist schon mit der ihnen unzweifelhaft obliegenden Unterhaltung und Herstellung der Schulgebäude, deren Kosten bei der Geringfügigkeit des Kirchenvermögens nicht aus den Kirchencassen bestritten werden können, sondern durch Umlagen aufgebracht werden müssen, eine so erhebliche Last aufgelegt, daß diese nach Billigkeit nicht durch Beisteuern zur Erhöhung der Lehrergehälter und Befoldung einer größeren Anzahl von Lehrern erschwert werden darf, zumal die Gemeinden bisher, abgesehen von dem was die Kirchspielschullehrer als Küster erhalten, und von den Opfern welche die Eingeweihten eines Dorfs in einzelnen Fällen zur Erlangung einer Nebenschule gebracht haben, außer dem Schulgelde nie Beiträge zur Befoldung ihrer Lehrer geleistet haben.

Durch Erhöhung des Schulgeldes lassen sich auf dem Lande, wie die Erfahrung lehrt, die fehlenden Mittel eben so wenig herbeischaffen. Das Schulgeld beträgt jetzt freilich nur 2 Thaler für jedes Kind, und wird außerdem bei weniger vermögenden Eltern, welchen die größte Zahl der schulpflichtigen Kinder angehört, bis zu 1 Thaler herabgesetzt. Dagegen wird das Schulgeld auch ohne Ausnahme für alle Kinder, die nicht geradezu von Armenunterstützung leben, bezahlt, während in den meisten Dörfern etwa die Hälfte der schulpflichtigen Kinder einer Einwohnerklasse angehört, welcher in Bremen unbedenklich unentgeltlicher Unterricht in den Freischulen gewährt wird, und welche auf dem Lande eben so wenig ein erhöhtes Schulgeld würde erschwingen können.

Es handelt sich daher nur noch darum, ob der erforderliche Zuschuß aus der Casse der Commission des Senats für die kirchlichen Angelegenheiten geleistet werden kann, eine Casse deren Bestimmung allerdings auch die hier in Frage kommenden Zwecke nicht fremd sind, und aus welcher schon jetzt alljährlich nicht unbedeutende Summen für die Landschulen verausgabt werden.

Diese Casse, welche bis vor etwa 30 Jahren unter dem Namen der Visitationcasse der Kirchen auf dem Lande bekannt war und welche wohl am richtigsten als Casse der Oberbehörde der hiesigen Kirchen auf dem Lande oder als allgemeine Casse dieser Kirchen und als Vermögen der Bremischen Landkirche bezeichnet wird, hat in der Mitte oder am Ende des sechzehnten Jahrhunderts einen kleinen Anfang genommen und ist, nach einer in früherer Zeit aufgestellten Vermuthung vielleicht zuerst aus den Ueberschüssen der Seehauser Kirchenländereien (Schluchter) entstanden. Im Jahre 1626 betrug ihr ganzes Vermögen erst 1376 Bremer Mark 18 Grote. Allmählig nahm sie indeß durch Geschenke, Vermächtnisse und andere außerordentliche Einflüsse, so wie durch eine sorgfältige Verwaltung bedeutend zu. Dazu half auch die aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts herrührende Einrichtung, daß die Ueberschüsse der Kirchen- und Armencassen, sobald sie einigermaßen erheblich waren, gewöhnlich dieser Casse eingeliefert wurden. Die einzelnen Kirchen erhielten dann jährlich bestimmte Zinsen für die eingelegten Gelder und hatten davon den Vortheil, daß überflüssigen Cassenvorräthen vorgebeugt, daß die Einlagen sofort nutzbar gemacht und den Predigern und Juraten die Belegung erleichtert wurde.

In dieser Weise vergrößerte sich die Visitationcasse, so daß sie am Schlusse des Jahres 1811, außer ungefähr 500 Thlr. jährlicher Einnahme von den Seehauser Kirchen, Schluchtern und von den Commenthureigütern und der Kriegskammer für den Rablinghauser Prediger, ein belegtes Kapital von mehr als 63,000 Thlr. hatte, wovon ungefähr 25,000 Thlr. einzelnen Kirchen- und Armencassen gehörten. Seit dieser Zeit hat aber das Vermögen der Casse theils durch weitere Geschenke und Vermächtnisse, theils und vornehmlich aber durch gute Nugbarmachung der Gelder und durch jährliche Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgabe so zugenommen, daß am Schlusse des Jahres 1855 die Jahreseinnahme, ohne die eingegangenen Capitale und Rückstände früherer Jahre, 6444 Thlr. 30 Gr.

betrug und, die Staatspapiere zu ihrem Nominalwerthe gerechnet, ein Vermögen von 176,201 Thlr. 48 Gr. vorhanden war, mit Einschluß jedoch der für Kirchen- und Armen-cassen eingelieferten 33,769 Thlr. 32 Gr. und der zu anderen bestimmten Zwecken der Casse vermachten oder ausbezahlten Gelder mit 25,849 Thlr. 33 Gr., so daß das eigentliche Vermögen der Casse sich auf 116,582 Thlr. 55 Gr. belief.

Die Verwaltung der Casse führt ein Mitglied der Commission des Senats für kirchliche Angelegenheiten, dessen Rechnung jährlich revidirt und auf den Bericht des Revisors vom Senate zugeschrieben wird. Sämmtliche Rechnungen, seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, befinden sich auf dem Archive.

Von den Geldern sind über 71,000 Thlr. in Bremischen Staatspapieren und beinahe 100,000 Thlr. bei Privatleuten auf handfestarische Sicherheit belegt, wozu dann noch 136 Thlr. 5 Gr. an jährlichen Meiergefallen kommen.

Die Einkünfte der Casse, soweit sie nicht für bestimmte Zwecke verwandt werden müssen, dienen von Anfang an und dienen noch dazu die Gehalte der Prediger und Schul-lehrer von Zeit zu Zeit zu verbessern, diesem oder jenem Einzelnen Beihilfen zu leisten und in ungewöhnlichen Fällen bald diese oder jene Landkirche oder Schule zu unterstützen.

Die jetzige feststehende jährliche Ausgabe der Casse an Prediger-, Küster- und Lehrer-gehalten, abgesehen von den, denselben aus Vermächtnissen oder sonstigen Einlagen zu leistenden Zahlungen beträgt:

1) Gehalte an Prediger	fl. 1692 = 19 fl.
2) " " Küster und Lehrer	" 405 = 12 "
3) " " Nebenschullehrer	" 459 = 56 "

zusammen also..... fl. 2557 = 15 fl.

nach deren Abzug von der regelmäßigen jährlichen Einnahme, welche — etwa 116,582 Thlr. 55 Grote zu $3\frac{1}{2}$ pSt. Zinsen — auf 4080 Thaler 38 Grote anzuschlagen ist, ein jährlicher Ueberschuß von circa 1500 Thalern bleibt, welcher in den letzten Jahren vorzugs-weise zur Unterstützung von Gemeinden bei nothwendigen Bauten verwandt ist. So erhielt die Gemeinde Oerneuland 1852, 1000 Thaler als Beitrag zum Bau einer neuen Schule zu Osterholz, 1853 die Gemeinde Arsten 600 Thaler zum Bau eines neuen Pfarrhauses und die Gemeinde Huchting 1000 Thaler zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Kirchspielschule, 1854 die Gemeinde Seehausen circa 1500 Thaler zum Neubau ihrer Schule und 1855 die Gemeinde Wasserhorst 1000 Thaler zur Erbauung einer neuen Nebenschule in Niederblockland.

Zu solchen Verwendungen und zu Unterstützungen der Gemeinden in anderen außer-ordentlichen Fällen wird die Commission die fraglichen 1500 Thaler um so weniger ent-behren können als die Gemeinden, wenn ihnen Hülfe geleistet wird, viel geneigter sind die ohnedies immer noch bedeutenden Opfer zu bringen und sich in solcher Weise manches Gute erreichen läßt, was sonst ungeschehen bleiben müßte.

Dazu kommt daß die Casse noch in manchen anderen Fällen in Anspruch genommen wird, wovon hier nur beispielsweise Pensionirung von Predigern und Lehrern und Unter-stützung derselben in Krankheiten, Vacanzen, Einführung von Predigern, Visitation der Kirchen und Schulen angeführt werden sollen, und daß für die, wenn auch verhältnißmäßig unbedeutenden Kosten der Verwaltung und für etwaige Verluste welche bei einer so großen Verwaltung auf die Dauer nicht ganz ausbleiben können, wenn auch bisher die Casse fast gänzlich damit verschont geblieben ist, immer ein angemessener Ueberschuß verfügbar bleiben muß.

Unter den vorstehenden Verhältnissen, welche der Deputation in allen Einzelheiten dargelegt sind, muß sie die oben aufgeworfene Frage dahin beantworten, daß die Com-missionskasse sich außer Stande befindet außer ihren jetzigen Zahlungen noch einen regel-mäßigen jährlichen Beitrag von irgend einer Erheblichkeit zu den Kosten der Landschulen zu geben und daß ihr daher die Leistung des vom Senat beantragten und nach Ansicht der Deputation erforderlichen jährlichen Zuschusses weder ganz noch theilweise angeschlossen werden kann.

Der Zuschuß wird daher aus der Staatscasse genommen werden müssen, wogegen auch um so weniger etwas zu erinnern sein dürfte, als nach den bedeutenden Kosten welche die Staatscasse in Bremen auf die Reorganisation der Volksschulen verwandt hat, die übrigen Theile des Staatsgebietes einen gerechten Anspruch haben dürften, daß auch der Staat den Bedürfnissen ihres Schulwesens billige Rechnung trage.

Was nun aber zweitens das Maaf des Zuschusses und die Art und Weise betrifft wie derselbe geleistet werden soll, so hat die Deputation eine sorgfältige Prüfung der Ver-

hältnisse jeder einzelnen in Frage kommenden Schule hinsichtlich der Zahl der Schüler und der Klassen, der Einnahme und Ausgabe der Schulkasse und der Einkünfte der Lehrer vorgenommen und ist dadurch zu dem Resultat gekommen, daß ein jährlicher Zuschuß von etwa 4235 fl erforderlich ist, wenn allen Hauptlehrern je nach der Größe und Bedeutung der Schule ein reines Dienstseinkommen von mindestens 200 bis 300 fl neben freier Wohnung gesichert und zugleich dafür gesorgt werden soll, daß künftig in einer Klasse die Zahl von 75 Schülern nicht erheblich überschritten werde.

Die Kosten einer neuen Klasse sind dabei zu 170 Thalern angenommen, weil nach den jüngsten Erfahrungen der Gehalt eines Gehülfsen mit Vergütung für Beköstigung und Feuer und Licht durchschnittlich so hoch veranschlagt werden muß, wenn einigermaßen brauchbare Lehrer gewonnen werden sollen. — Damit ist freilich nicht gesagt, daß die Kosten für jeden neu anzustellenden Gehülfsen 170 Thaler betragen werden; allein in manchen Fällen, insbesondere da wo sich mehrere Gehülfsen in einer Schule befinden und deshalb die ältesten besser gestellt werden müssen, oder wo die Wohnung für den neu anzustellenden Gehülfsen fehlt, dürfte mit dem Anschlage nicht auszureichen und daher der Durchschnittssatz in keinem Falle niedriger anzunehmen sein.

Für die Schulbezirke von Hastedt und von Buntenthorssteinweg mit Wolfeskühle hält die Deputation die Einrichtung zweier Freischulen im oberen Theile des Dorfs Hastedt und in der Nähe der Wolfeskühle rathlich und hat daher geglaubt, für den Fall, daß die dazu erforderlichen Locale hergerichtet werden, die Gehalte der dabei anzustellenden Lehrer und Gehülfsen veranschlagen zu müssen.

Die Bevölkerung der beiden genannten, unmittelbar an die Stadt grenzenden Dörfer ist, den Gewerben und allen sonstigen Verhältnissen nach, vorwiegend eine städtische, und es erscheint daher aus denselben Gründen welche in Bremen zu der Anlage von Freischulen geführt haben, auch hier wünschenswerth auf solche Schulen Bedacht zu nehmen. Es hat sich auch schon in diesen Dörfern, ganz verschieden von dem übrigen Landgebiete, eine zahlreiche Klasse von Freischülern gebildet, welche nicht auf Kosten der Armenkasse ihrer Gemeinde, sondern auf Kosten der St. Petri und der St. Remberti Armenkasse, welche für alle Kinder der ärmeren Einwohner Hastedts das Schulgeld bezahlen, und der Staatskasse, welche zu diesem Zweck der Schule am Buntenthorssteinwege jährlich 100 Thaler zuschüßt, die Befreiung vom Schulgelde genießen und welche gewiß sehr zweckmäßig eigenen Schulen überwiesen werden würden.

Dazu kommt, daß gerade diejenigen Einwohner von Hastedt und Buntenthorssteinweg, welche für ihre Kinder freie Schule in Anspruch nehmen, der großen Mehrzahl nach in den Theilen der Dörfer wohnen, welche von den jetzigen Schulen so weit entfernt sind, daß darin während der schlechten Jahreszeit und überhaupt für die kleineren Kinder ein großes Hinderniß des Schulbesuchs liegt und somit auch durch die Herstellung besonderer Freischulen diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte.

Uebrigens ist die Deputation bei ihren Anschlägen für neue Klassen und Schulen von der Ansicht ausgegangen, daß die Locale nach wie vor von den kirchlichen Gemeinden und in den innerhalb der Kirchspiele von St. Remberti und St. Pauli belegenen Dörfern von den die Schulgemeinde bildenden Bauerschaften, ohne Rücksicht ob diese ganz oder theilweise zur Schule benutzen, hergestellt werden müssen, und würde es für zweckmäßig halten wenn diesen Grundsatz im Wege der Gesetzgebung nochmals ausdrücklich anerkannt würde.

Für Begeßack endlich wo die Kosten der besseren Schuleinrichtungen zum größten Theil durch das bedeutend erhöhte Schulgeld bestritten werden, ist der Zuschuß nöthig um einige Gehülfslehrer besser zu stellen und namentlich die Dienstseinnahme der Lehrer an der höheren Bürgerschule in einer ihrem Wirkungskreise und ihren Verhältnissen angemessener Weise zu erhöhen.

Demnach glaubt die Deputation den auf die nächsten Jahre für die Schulen auf dem Lande und in Begeßack erforderlichen Zuschuß wie folgt veranschlagen zu müssen.

I. Für das Gebiet am rechten Weserufer:

- 1) Zuschuß zu dem Gehalte der Lehrer fl 1065
- 2) Gehalt, Beköstigung u. s. w. der für neue Klassen in den Schulen zu Hastedt, Oberneuland und Borgfeld erforderlichen Gehülfslehrer, nachdem die Locale von den Gemeinden hergestellt sind. fl 840

Transport fl 1915

Transport *af* 1915

3) Weiterer Zuschuß, sobald an der jetzt durch die Gehülfsen der Gröplinger Schule wahrgenommenen Nebenschule zu Oslebshausen ein ordentlicher Lehrer angestellt wird. " 50

4) Weiterer Zuschuß, wenn in Hasledt statt der beiden neuen Klassen eine zweiklassige Freischule eingerichtet und das dazu erforderliche Gebäude von der Bauerschaft hergerichtet wird. " 260
wogegen dann das bisher aus der St. Petri Armenkasse für Freischüler bezahlte Schulgeld ad ca. 200 Thlr. jährlich der Verwaltung der Einkünfte der Neben- und niederen Schulen und die bisherige Zahlung aus der St. Remberti Armenkasse dem Armenhause zufließen würde.

II. Für das Gebiet am linken Weserufer:

1) Zuschuß zu dem Gehalte der Lehrer. " 565

2) Gehalt, Beköstigung u. s. w. der für neue Klassen an den Schulen zur Wolfskuhle, Rablinghausen, Arsten und Habenhausen anzustellenden Gehülfsen, sobald die Locale von der Gemeinde beschafft sind. " 680

3) Weiterer Zuschuß, wenn zur Wolfskuhle statt der dortigen Nebenschule eine zweiklassige Freischule eingerichtet und das erforderliche Local von der Bauerschaft Buntenthorssteinweg und Neueland hergestellt wird. " 265
wogegen dann die jährlich der Schule zu Buntenthorssteinweg aus der Generalcasse zufließenden 100 Thlr. wegfallen.

III. Für die Stadt Begefaß.

Zuschuß zu dem Gehalte der Lehrer an der höheren Bürgerschule und Kirchspielschule. " 500
neben welchem der Begefaßer Schulcasse noch diejenigen 80 Thlr. zu Gute kommen, welche bisher dem Nebenschullehrer zu Lesumbroß mehr bezahlt sind, als die Schule daselbst an Schulgeld aufbrachte.

af 4235

Die Deputation hat das Erforderniß so wie geschehen specialisiren zu müssen geglaubt, damit die für neue Klassen und neue Schulen bewilligten Summen nur zu dem angeführten Zwecke verwandt und namentlich von den theilhaftigen Schulgemeinden auf Grund der Bewilligung keine Ansprüche gemacht werden können, ehe sie selbst ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Locale erfüllt haben. Weiter durfte sie aber nicht gehen, da im Einzelnen sehr vieles von der Qualifikation der Lehrer und den sonstigen Verhältnissen abhängt und der Behörde ohne den größten Nachtheil für die Sache die erforderliche Freiheit nach Umständen zu handeln nicht wird entzogen werden können. Es würde z. B. sehr unzweckmäßig sein das Gehalt eines altersschwachen oder für seine Schule ungeeigneten Lehrers zu erhöhen, weil dadurch die Pensionirung oder Versetzung desselben erschwert wird, und wenn daher auch der an sich nöthige Zuschuß zu dem Gehalte einer so mangelhaft besetzten Stelle von der Deputation zu veranschlagen war, so durfte dies doch nur in solcher Weise geschehen, daß der Behörde die Verwendung völlig überlassen blieb.

Die fraglichen Gelder dürften nach Ansicht der Deputation am zweckmäßigsten der mit der Aufsicht über die Landschulen und die Schulen der Hafenstädte beauftragten Commission des Senats für kirchliche Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen sein, welche dann aber über deren Verwendung in gleicher Weise wie über andere aus der Generalcasse fließende Ausgaben jährlich Rechnung abzulegen haben würde. Diese Behörde hat vorzugsweise die erforderliche Kunde der Verhältnisse und ist auch deshalb die geeignetste, weil nicht nur die Einrichtung der Schulen und Anstellung der Lehrer, sondern auch deren Dienstentnahme, so weit sie aus der Commissionscasse und aus den Schulcassen fließt, fast allein von ihr abhängt und weil daher jede andere Behörde, welche mit der Verwendung des Zuschusses beauftragt würde, dabei ganz von der Commission des Senats für kirchliche Angelegenheiten abhängig sein würde, wenn der Zweck des Zuschusses vollständig erreicht werden sollte.

Der in Rede stehende Zuschuß endlich würde zwar nothwendig ein bleibender sein müssen und wird auch voraussichtlich für die nächste Zeit keine Verminderung zulassen, weshalb eine Bewilligung desselben auf unbestimmte Zeit ganz unbedenklich erscheinen würde. Allein eine auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Bewilligung verdient dennoch den

Vorzug, weil in längerer Zeit die Verhältnisse, somit auch die Bedürfnisse, sich zu verändern pflegen und weil sich eben so wenig mit Gewißheit voraussehen läßt ob die Schulcassen und namentlich die Commissionscasse nach Ablauf eines längeren Zeitraums größere oder geringere Mittel als gegenwärtig für die Schulen zu verwenden im Stande sind, und folglich weise der jährliche Zuschuß eine Erhöhung erfordert oder eine Verminderung zuläßt.

Die Deputation empfiehlt daher eine vorläufige Bewilligung auf 5 Jahre und, zur Förderung der Sache, außerdem für das letzte Semester des laufenden Jahres, und richtet allem Vorgetragenen nach ihren Schlußantrag dahin:

der Commission des Senats für die Kirchlichen Angelegenheiten einen jährlichen Zuschuß von 4235 Thaler auf die Jahre 1857—1861 einschließlic, und der Hälfte dieser Summe auf das letzte Semester des laufenden Jahres, für die Landschulen und für die Schulen der Stadt Vegeßack, und zwar unter der Verpflichtung zu bewilligen, daß dieser Zuschuß zu den oben ausgesprochenen bestimmten Zwecken verwandt und über dessen Verwendung in verfassungsmäßiger Weise Rechnung abgelegt werde.

Bremen, den 1. Juli 1856.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) C. Meinerzhagen, Dr.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 1. Juli 1856.

Bericht der Schuldeputation, betreffend die Gehalte der an der Hauptschule angestellten Lehrer.

Beauftragt, darüber zu berathen und zu berichten ob es sich empfehle »das Gehalt der ordentlichen Lehrer der Hauptschule, unter Aufhebung der Benennung 1ter und 2ter Classe, dergestalt zu normiren, daß das allmälige Steigen desselben bis zum Maximum durch eine gewisse Zahl der Amtsjahre bestimmt werde«, — beehrt sich die Schuldeputation in Folgendem das Ergebniß ihrer Berathung vorzulegen.

Wie es sich aus dem von ihr im Januar 1854 erstatteten auch die geschichtlichen Verhältnisse der Hauptschule enthaltenden Jahresbericht (Hauptschule S. 40 (B.) 41 (III.) 45 (D.) näher ergiebt, sind die Gehalte der Vorsteher und ordentlichen Lehrer gegenwärtig so bestimmt, daß

das Gehalt der Vorsteher	als Minimum 1500 Thlr., als Maximum 1700 Thlr.
» » » Lehrer 1ter Classe »	» 1000 » » 1400 »
» » » » 2ter Classe »	» 500 » » 900 »

beträgt und (nach einem Beschlusse von 1846) den Lehrern 2ter Classe, welche wenigstens 10 Jahre Lehrer 2ter Classe gewesen sind, das Gehalt bis zu 1000 Thalern erhöht werden kann.

Innerhalb dieser Grenzen hat bisher der Senat das Gehalt bei der Anstellung eines Lehrers, ohne an das erwähnte Minimum gebunden zu sein, festgesetzt und von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen ein Steigen im Gehalt eintreten lassen.

Die Zahl der Lehrer 2ter Classe ist den verfassungsmäßigen Beschlüssen entsprechend nur höchstens zu fünf anzunehmen; der Unterschied zwischen Lehrern 1ter und 2ter Classe

hat übrigens nur die Bedeutung, daß die letzteren ein geringeres Gehalt als die ersteren beziehen, während die Stellung wie die Wirksamkeit beider völlig gleich ist. Unter solchen Verhältnissen erscheint freilich eine Zurücksetzung im Gehalt nicht hinreichend durch den finanziellen Zweck, welcher erforderlichenfalls auf einem mehr angemessenen Wege zu erreichen sein würde, motivirt, und möchte deshalb jene Unterscheidung unbedenklich zu beseitigen sein.

Was die zweite Frage anlangt, ob es besser sei das Steigen im Gehalt nach wie vor in jedem einzelnen Falle von der Behörde oder künftig ein für alle Mal durch das Gesetz bestimmen zu lassen, so läßt sich für den ersten Satz dieser Alternative sagen, daß dabei das richtige Ermessen stets die nach Verdienst und Amtsdauer geeignete Verfügung zu treffen vermöge. Allein dieser Vortheil dürfte mehr scheinbar als wirklich sein, da im gewöhnlichen Laufe der Dinge die Behörde sehr natürlich dahin kommt die Gehalte regelmäßig nach einem gewissen Zeitverlaufe steigen zu lassen, ohne jene besondere, practisch äußerst schwierige Rücksicht zu nehmen, und so wird im Wesentlichen die Sache sich kaum anders gestalten als da wo das Gesetz die Termine des Steigens im Gehalt festgesetzt hat. Andererseits darf man annehmen daß die gesetzliche Feststellung des Gehalts und die damit verbundene gewisse Aussicht auf eine bessere Zukunft einen wohlthuenden Einfluß auf die ganze Stellung und die Berufsstimmung des Angestellten üben werde, und hat namentlich in letzterer Zeit auch unser Staat es zweckmäßig erachtet seinen Beamten diese Feststellung des Gehalts zu gewähren.

Die Deputation glaubt also daß überwiegende Gründe für den zweiten Satz obiger Alternative sprechen; sie setzt jedoch dabei voraus daß

- 1) der Senat nach wie vor, für den Fall daß es das Interesse der Anstalt erheischt, Lehrer mit einem höheren als dem geringsten Gehaltsfaze wird anstellen können, nicht minder daß derselbe
- 2) für den gleichen Fall ein rascheres Steigen im Gehalt wird anordnen, so wie andererseits verfügen können daß ausnahmsweise das Steigen im Gehalt unterbleibe.

Solche Ausnahmen sind nothwendig, wenn einerseits Capacitäten für die Anstalt gewonnen und erhalten werden sollen und dabei höheren Ansprüchen nicht wohl auszuweichen ist, sowie wenn andererseits ein besonderer rechtfertigender Grund oder Umstand, namentlich eine körperliche oder geistige Schwäche zu erheblicher Beschränkung der Wirksamkeit (sei es nach obrigkeitlicher Anordnung oder auf den Antrag des Lehrers) Anlaß giebt. Daß nur das Interesse der Anstalt, niemals der persönliche Vortheil der Lehrer dabei in Betracht kommen dürfe, versteht sich wohl von selbst.

Eventuell möchte es sich empfehlen von einem Minimalfaze zu 800 Thaler auszugehen, welcher bisher nur 500 Thaler betragen hat; denn die Erfahrung hat gelehrt daß dieser letztere Satz fast nur nominell war. Es wird zu den seltenen Ausnahmen gehören daß bei den Lebensbedürfnissen der gegenwärtigen Zeit ein tüchtiger ordentlicher Lehrer an der ersten Schulanstalt Bremens für ein unter 800 Thaler stehendes Gehalt gewonnen werden könnte, und daher eine niedrigere Gehaltsbestimmung, deren practische Bedeutungslosigkeit vorherzusehen ist, zu vermeiden sein.

Dem Allem zufolge stellt die Deputation anheim zu beschließen:

- 1) die Aufhebung des Unterschiedes von Lehrern 1^{ter} und 2^{ter} Classe;
- 2) unter den obenangedeuteten Voraussetzungen das Steigen des Gehalts der Vorsteher von 1500 zu 1700 Thlr. um 100 Thlr., und der ordentlichen Lehrer von 800 zu 1400 Thlr. um 120 Thlr. von fünf zu fünf Jahren, dergestalt daß von dem bei der Anstellung bestimmten Gehaltsfaze in solchen Terminen und Beträgen bis zum erreichten Maximum das Gehalt wachsen würde;
- 3) hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen auf die gegenwärtigen Vorsteher und Lehrer, daß, unter Vorbehalt der oben gedachten Befugnisse des Senats, diese Anwendung in Betreff der noch in Betracht kommenden Vorsteher und Lehrer sofort eintreten solle, rücksichtlich der Lehrer 2^{ter} Classe jedoch mit der Beschränkung daß bei ihnen ein allmäliger Uebergang stattzufinden habe, indem es dem Senat überlassen bleibe, unter Berücksichtigung des angenommenen Principis, in jedem einzelnen Fall das Angemessene anzuordnen.

Die Deputation bemerkt schließlich daß es zwar nicht thunlich sei zuverlässig darzulegen wie durch eine solche neue Ordnung der Gehalte das Ausgabebudget werde betroffen werden daß sie jedoch in Blick auf das bisherige Verfahren nicht glaube eine bedeutende Vermehrung desselben voraussetzen zu müssen.

Bremen, im Juni 1856.

Die Schuldeputation.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) A. Meyer.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 1. Juli 1856.

Bericht der Schuldeputation, betreffend bauliche Einrichtungen in der Bürgerschule.

Die zunehmende Frequenz der Bürgerschule hat vor einigen Monaten den verfassungsmäßigen Beschluß veranlaßt daß der Vorsteher jener Anstalt die ihm in dem Schulgebäude angewiesene Wohnung zu räumen habe und die dafür bestimmt gewesenen Localitäten zu benutzen seien, um die ferner erforderlich werdenden Räume für Schulclassen, Lehrerconferenzzimmer u. s. w. zu gewinnen. Nachdem zunächst dieser Beschluß bereits vor Ostern d. J. soweit ausgeführt worden ist als damals solches nöthig erschien, muß nun wegen des fortschreitenden Bedürfnisses und aus sonstigen unten zu bemerkenden Gründen ferner bedacht werden:

- 1) Die Einrichtung der früheren Küche der Vorstehervohnung zu einem Classenzimmer mit einem Kostenaufwande von..... 90
- 2) Die Tünchung einiger älterer Classenzimmer mit Mastix, weil sich eine unleidliche Feuchtigkeit der Wände dort gezeigt hat, was etwa Kosten dürfte..... 135
- 3) Die Gasbeleuchtung in allen den neuen vor Ostern und später zur Schule gezogenen Localitäten, wofür zu verausgaben sein werden... 155
- 4) Die Vermehrung und verbesserte Einrichtung der s. v. Abtritte und Pissoirs mit einem Kostenaufwande von..... 300

680

Diese letztere bedeutende Ausgabe empfiehlt die Deputation dringend und folgt dem Wunsche und Rathe des Vorstehers. Abgesehen davon, wie schon der Umstand daß die Bürgerschule, mit 5 Classen und etwa 180 Schülern angefangen, aller Wahrscheinlichkeit nach in nicht ferner Zeit aus 10 Classen und 400 Schülern bestehen wird, eine verhältnißmäßige Vermehrung der fraglichen Veranstaltungen veranlassen muß, erfordert es die Ordnung und Schulzucht, daß thunlichst dieselben in reichlicher Zahl vorhanden und so eingerichtet sind, daß die größte Reinlichkeit erhalten sowie üble Ausdünstung verhindert werden kann. Es würde sich daher schwerlich empfehlen in dieser Beziehung verhältnißmäßig unerhebliche Ersparungen eintreten zu lassen.

Indem die Schuldeputation schließlich bemerkt daß die sämtlichen obigen Kostenbeträge vom Baudirector veranschlagt worden sind, so wie daß die Ausführung der erwähnten Arbeiten während der Sommerferien und somit ein baldiger Beschluß über den nachstehenden Antrag äußerst wünschenswerth sei, beantragt sie:

daß zu den oben angedeuteten Zwecken die Summe von 680 Thaler bewilligt und mit diesem Betrage die Baudeputation in den Stand gesetzt so wie ermächtigt werden möge die in Frage stehenden Arbeiten auszuführen.

Bremen, am 28. Juni 1856.

Die Schuldeputation.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) A. Meyer.